



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 577

23. Dezember 2025

2179-A

## **Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 11. Dezember 2025, Az. III1/6627-1/61**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 19. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 158), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. November 2022 (BayMBI. Nr. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 1 der Einleitung wird die Angabe „in den Jahren 2023 bis 2025“ durch die Angabe „für die Jahre 2026 bis 2028“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1 Satz 3 wird die Angabe „in den Jahren 2023 bis 2025“ durch die Angabe „für die Jahre 2026 bis 2028“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ und die Angabe „85 %“ durch die Angabe „88 %“ ersetzt.
    - 1.3.2 In Spiegelstrich 3 wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „5 %“ ersetzt, die Angabe „25 %“ durch die Angabe „24 %“ ersetzt und die Angabe „(vgl. Anlage 1)“ durch die Angabe „(vgl. Anlage)“ ersetzt.
    - 1.3.3 In Spiegelstrich 5 wird Satz 3 aufgehoben.
    - 1.3.4 Folgender Spiegelstrich 6 wird angefügt:

„– <sup>1</sup>Die Zuwendung wird jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr (Bewilligungszeitraum) bewilligt und ausgezahlt. <sup>2</sup>VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.“
  - 1.4 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 € jährlich für die Jahre 2026 bis 2028 gewährt.“
  - 1.5 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Bewilligungszeitraum (Nr. 4 Spiegelstrich 5) muss bis zum 31. Juli des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Formblätter gestellt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten. <sup>3</sup>Im Antrag ist zu erklären, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr (vor der bayerischen Zuwendung) in Höhe von 10 000 € an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat.“

- 1.6 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
    - 1.6.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Bewilligung besteht in der Auszahlung des Zuwendungsbetrags nach erfolgreicher Antragsprüfung.“
    - 1.6.2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - 1.7 Nr. 9 wird aufgehoben.
  - 1.8 Nr. 10 wird Nr. 9 und wird wie folgt gefasst:

„Da der Zuwendungsantrag für einen zurückliegenden Zeitraum gestellt wird, bildet er gleichzeitig den Verwendungsnachweis.“
  - 1.9 Nr. 11 wird Nr. 10 und in Satz 6 wird die Angabe „des Verwendungsnachweises“ durch die Angabe „der Antragstellung“ ersetzt.
  - 1.10 Nr. 12 wird Nr. 11 und in Satz 2 wird die Angabe „2023 bis 2025“ durch die Angabe „2026 bis 2028“ ersetzt.
  - 1.11 Nr. 13 wird Nr. 12.
  - 1.12 Nr. 14 wird Nr. 13 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
  - 1.13 Die Anlage 1 wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage ersetzt. Die Anlage 2 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Dr. Markus Grubler  
Ministerialdirektor

Anlage

**Übersicht der vom Freistaat Bayern in den Jahren 2026 bis 2028  
nach Maßgabe der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei  
der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern  
geförderten Standortkommunen**

Standortkommune	Landkreis / kreisfreie Stadt
Arnstein-Binsfeld	Main-Spessart
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Bad Königshofen	Rhön-Grabfeld
Goldbach	Aschaffenburg
Großostheim	Aschaffenburg
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Miltenberg	Miltenberg
Bad Rodach	Coburg
Hollfeld	Bayreuth
Kronach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach
Michelau	Lichtenfels
Rehau	Hof
Strullendorf	Bamberg
Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Nürnberg	Nürnberg (Stadt)
Nürnberg	Nürnberg
Röthenbach a.d. Pegnitz	Nürnberger Land
Schwabach	Schwabach (Stadt)
Grafenwöhr	Neustadt a.d. Waldnaab
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Regenstauf	Regensburg
Wackersdorf	Schwandorf
Waldmünchen	Cham
Bogen	Straubing-Bogen
Langquaid	Kelheim
Bad Wörishofen	Unterallgäu
Donauwörth	Donau-Ries
Kaufbeuren	Kaufbeuren
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Leipheim	Günzburg
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen

Freilassing	Berchtesgadener Land
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Mühldorf	Mühldorf am Inn
Murnau	Garmisch-Partenkirchen
Neuburg a.d. Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St
Puchheim	Fürstenfeldbruck
Rottach-Egern	Miesbach
Taufkirchen/Vils	Erding
Wasserburg/Inn	Rosenheim
Weilheim	Weilheim-Schongau

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.